Vereinbarung über die „Kulturstiftung Rhein-Nahe“

I.

Die „Kulturstiftung Rhein-Nahe“ wird von den in der Anlage aufgeführten Firmen/Einrichtungen als gemeinnützige fiduziarische Stiftung im Zusammenwirken mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe errichtet.

II.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

III.

Träger der Stiftung ist die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Das Vermögen der Stiftung bildet ein Sondervermögen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Es wird von der Verbandsgemeindeverwaltung nach den kommunalen Haushaltsbestimmungen verwaltet.

IV.

Zwischen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und den Stiftern wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung trägt den Namen „Kulturstiftung Rhein-Nahe“.
2. Sie ist eine fiduziarische Stiftung.
3. Sie hat ihren Sitz am Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe in Bingen.

§ 2 – Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 52 Abs. 1 Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht insbesondere durch die nach § 10 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz als besonders förderungswürdig anerkannte Förderung kultureller Zwecke, der Heimatpflege und der Heimatkunde im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

   Unter Förderung kultureller Zwecke ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege zu verstehen.

   a) Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, mit ein.

   b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive sowie vergleichbare Einrichtungen.

   c) Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere nach den landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmälern.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 – Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

1. Das Stiftungsvermögen setzt sich aus den Einzelstiftungen zusammen. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit erhöht werden.

2. Die Stiftung erfüllt ihre in § 2 aufgeführten Aufgaben

   a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
   b) aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

3. Die Erträge und Zuwendungen Dritter dürfen nur für die in § 2 genannten Stiftungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Verwaltung der Stiftung

Das Stiftungsvermögen wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe nach den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts kostenfrei verwaltet.

§ 5 – Stifterversammlung

1. Die Stifter bilden gemeinsam die Stifterversammlung und wählen sich ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende und ihren stellvertretenden Vorsitzenden/ihre stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte.

2. Stifterversammlung und Verbandsgemeinderat bilden gemeinsam einen Beirat, dem der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe sowie weitere Mitglieder angehören. Hinsichtlich der weiteren Mitglieder wählt der Verbandsgemeinderat je im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppierung eine Vertreterin/einen Vertreter in den Stiftungsbeirat der Kulturstiftung Rhein-Nahe. Eine dieser Anzahl entsprechende Zahl von Beiratsmitgliedern wird von der Stifterversammlung gewählt.
   Der Beirat wählt sich seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und seinen stellvertretenden Vorsitzenden/seine stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von 5 Jahren aus seiner Mitte.

3. Die Mitglieder der Stifterversammlung haben pro € 500,-- 1 Stimme. Ab einem Einlagekapital (Stiftungskapital) von € 50,-- erfolgt die Nennung im Stifterverzeichnis.

4. Die Stifterversammlung tagt jährlich einmal.

5. Die Mitglieder der Stifterversammlung und den Beirates sind ehrenamtlich tätig. Ein Ersatz von Aufwendungen oder Auslagen erfolgt nicht.

§ 6 – Beirat

1. Der Beirat überwacht die Verwaltung des Stiftungsvermögens und entscheidet entsprechend der jeweiligen Ertragslage über die Bestimmung der zu fördernden Einzelprojekte sowie über die Höhe der Mittel, die diesen Projekten zukommen sollen. Für die Entscheidung ist vom Vorsitzenden eine Prioritätenliste vorzulegen.

2. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindest aber zweimal im Jahr. Außerdem ist der Beirat auf Verlagen von mindestens drei Beiratsmitgliedern innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen 4 Wochen, einzurufen.

3. Der Beirat entscheidet auf Vorschlag seines Vorsitzenden über die Aufnahme von Stiftern.

§ 7 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht kann übertragen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 – Auflösung

Sollte die Stiftung aufgelöst werden, so bleibt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwaiger bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang als Sondervermögen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe bestehen, mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung Verwendung findet. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsgemeinderat.

§ 9 – Sonstige Bestimmungen

Wenn Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung nicht anders beigelegt werden können, soll die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier, als Vermittler und, falls nötig zur Entscheidung der Streitfrage angerufen werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung in ihrer Fassung vom 27.12.2000 außer Kraft.

55411 Bingen, den 06. April 2005
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

(Wolfgang Kollay)
Bürgermeister

Verbandsgemeinde 1 Rhein-Nahe

Für die Stifter:

(Hans-Günter Altenhofen)
Vorsitzender der Stifterversammlung